

Stadtverwaltung Neresheim
-Ordnungsamt-
Hauptstraße 20

73450 Neresheim
Tel.: 07326/81-18
Fax: 07326/81-46

Ortschaftsverwaltung
Elchingen
Neresheimer Straße

73450 Neresheim-Elchingen

ANMELDUNG

Grillplatz „Zinkenbühl“ in Neresheim-Elchingen

Benutzungstermin: _____

Uhrzeit: _____

Art der Veranstaltung: _____

Mieter (Verein): _____

Verantwortliche Person:
(Name, Vorname, Telefon) _____

Anschrift: _____

Anzahl der Personen: _____

Die Benutzung des Grill- und Spielplatzes erfolgt zu den Bedingungen der beigefügten
Benutzungsordnung, die Sie mit Ihrer Unterschrift anerkennen.

Neresheim, _____

Siegel BMA, Unterschrift

Unterschrift

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Grill- und Spielplatz Zinkenbühl in Neresheim-Elchingen

§ 1 Zweckbindung

Die Benutzung des Grill- und Spielplatzes darf nur für private oder vereinsinterne Zwecke erfolgen; eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Überlassung und Veranstaltungen

Die mietweise Überlassung des Grillplatzes an Gruppen bedarf eines schriftlichen Antrages, der an das Bürgermeisteramt Neresheim -Ordnungsamt- bzw. an die Ortschaftsverwaltung Elchingen gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter sowie die Art der Veranstaltung zu enthalten. Die mietweise Überlassung des Grillplatzes gilt als zustande gekommen, wenn das Anmeldeformular von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Ordnungsamt der Stadt Neresheim bzw. bei der Ortschaftsverwaltung Elchingen entscheidend. Die im Rahmen der Jahresterminefestlegung der Vereine von der Stadt Neresheim genehmigten Termine haben Vorrang.

Eine Weiter- und Untervermietung des Grillplatzes durch den Benutzer ist nicht zulässig.

Die Nutzung des Grill- und Spielplatzes ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr, ausnahmsweise bis 24.00 Uhr gestattet.

Veranstaltungen,

- a) die sich über mehrere Tage erstrecken,
 - b) bei denen Übernachtungen abzusehen sind,
 - c) die geeignet sind, Lärmbelästigungen zu verursachen,
 - d) bei denen Gläser und Porzellan geworfen werden (Polterabende)
- werden nicht zugelassen bzw. sind verboten.

§ 3 Haftung

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird. Er haftet für die während der Mietzeit auf dem Grill- und Spielplatz entstandenen Schäden, die von ihm oder den übrigen Benutzern verursacht werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich am nächsten Tag zu melden.

Der Antragsteller stellt die Stadtverwaltung Neresheim von allen Schadenersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer während der Nutzung der Anlage ergeben.

§ 4 Lärmbelästigung

Die Benutzer der Grillstelle haben dafür zu sorgen, dass sowohl die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete als auch die Jagdpächter durch den Lärm nicht belästigt werden. Das Aufstellen von Musikverstärker und Notstromaggregate ist nicht erlaubt.

§ 5 Grillstellennutzung

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und Holzkohle, auf keinem Fall aber behandeltes Holz und flüssige Brennstoffe, verwendet wird. Beim Verlassen der Anlage darf keine Glut oder Asche mehr in der Grillstelle vorhanden sein.

§ 6 Reinigung und Abfallentsorgung

Abfälle und Unrat ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grill- und Spielplatz muss spätestens am nächsten Vormittag bis 12.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand anzutreffen sein.

§ 7 Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Die Stadt Neresheim behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlage und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird.

Die Stadt Neresheim behält sich vor, eine erneute Vergabe des Grill- und Spielplatzes an den gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung für die Zukunft abzulehnen.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 17.02.2000 in Kraft.

Neresheim, 17.02.2000

Dannenmann
Bürgermeister